

55. Münster den 14. Februar 1804. (Y. g. Publikation von Gesetzen.)

Königl. preuß. Regierung.

Die Justizbehörden sollen ein genaues Verzeichniß derjenigen Gesetze und Verordnungen einreichen, welche zufolge älterer Verfügungen noch fortwährend in den Kirchen ihrer Bezirke periodisch publicirt werden.

56. Münster den 22. Februar 1804. (E. 7. b. Extr. Schatzung.)

Königliche und fürstliche Deputirte, zur

Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des säkularisirten und vertheilten Hochstifts Münster.

Behufs nachträglicher Ausgleichung und zur Tilgung eines auf dem real- und personal-schatzfreien Stande des vormaligen Hochstiftes Münster noch haftenden Beitrags-Rückstandes zu den extraordinairn Reichskriegskosten des Jahres 1794, wird eine, nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. Februar 1795 (Nr. 552 d. I. Abth. d. S.), jedoch nur zu 2/3 der Höhe der damaligen Beiträge normirte Freien-Gründe- und Personen-Steuer ausgeschrieben, und zu deren Erhebung und bis zu Ende August d. J. erforderlichen Einzahlung gleichmäßige Anweisung wie im Jahre 1795 ertheilt.

56 a. Berlin den 24. Februar 1804. (Y. b. Instruction für die Kanzlei-Bedienten bei der Krieges- und Domainen-Kammer zu Münster.)

Der königl. preuß. Staats-Minister von Ungern.

56 b. Münster den 9. März 1804. Y. b. Portofreiheit der Dienstsachen.)

Königl. preuß. Krieges- und Domainen-Kammer.

57. Münster den 13. März 1804. (A. c. g. Münz-Tarif.) Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Verschiedenheit der im Erbfürstenthume Münster coursirenden Münzsorten macht es nothwendig, das Verhältniß zu bestimmen: worin solche bei den Zahlungen, die theils in Conv. Geld, theils in Berl. Cour. an Königliche Kassen geleistet werden müssen, angenommen werden können.

Zu dem Ende ist die, am Schlusse folgende, Evaluations-Tabelle angefertigt, welche indessen nur als Norm bei den Zahlungen an gedachte Landesherrliche Kassen, vom Tage der geschehenen Bekanntmachung an, keineswegs also im Handel und Wandel, einem jeden zur Achtung gereicht.

Zugleich wird bemerkt: daß die Contribution im Erbfürstenthum Münster vor der Hand noch halb in Conv. Gelde, zu Bestreitung der Zinsen und Schuldentilgung, und aller sonstigen, in dieser Münzsorte contractmäßig zu leistenden Ausgaben, halb aber in Berl. Courant, woraus die currenten Ausgaben bestritten werden sollen, entrichtet werden muß. — Zahlungen an andre Cassen, wobei Contracte und Bestimmungen zum Grunde liegen, geschehen, nach wie vor, in den vorhin stipulirten Münzsorten.

Dagegen nimmt die Salz- Post- Stempel- und jede andere etwa noch errichtet werdende Casse die Zahlungen in Berliner Courant an, und können die, in der Evaluations-Tabelle nachgelassenen fremden Münzsorten, nach ihrem darin festgesetzten Werth, substituirt werden, wie solches bey allen Zahlungen in Berl. Courant der Fall ist.

Die Haupt- und Special-Cassen haben sich hiernach ebenfalls auf das genaueste zu achten.

Evaluations-Tabelle, wie die coursirenden Münzsorten im Erbfürstenthume Münster bey den Königl. Cassen angenommen werden.

		in Conv. Geld			a. Berl. Cour.		
		rt.	gg.	pf.	rt.	gg.	pf.
Der Conventions-Thaler zu " halbe Conventions-Thaler " Viertel Convent.-Thaler oder Das 1/3 Reichsthaler-Stück " 1/4 " " " " 1/6 " " " " 1/8 " " " " 1/12 " " " zu 2 1/2 Prozent berechnet " 20 Kreuzer-Stücke		1	8	—	1	9	—
		—	16	—	—	16	6
		—	8	—	—	8	2 2/5
		—	6	—	—	6	1 4/5
		—	4	—	—	4	1 1/5
		—	3	—	—	3	9/10
		—	2	—	—	2	3/5
		—	5	4	—	5	5 3/5

Die kleine Conventions-Münze $\frac{1}{14}$ und $\frac{1}{28}$, ferner $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{48}$, also doppelte und einfache Schillinge, ganze und halbe gute Groschen, ferner 10 Kreuzer-Stücke, oder $\frac{1}{9}$ Rthlr. werden bey Zahlungen in Conventions-Geld nicht angenommen, bey Zahlungen aber in Berl. Cour. stehen sie im Werthe mit dem Berliner Courant gleich.

Der gute Groschen wird bey Königl. Cassen zu 12 Pfenninge gerechnet, der einfache Schilling oder $\frac{1}{28}$ Rth. also zu $10\frac{2}{7}$ Pfenninge, mithin die doppelten oder $\frac{1}{14}$ Rthlr. zu 1 gGr. $8\frac{4}{7}$ Pfenninge.

Kupfer-Münze wird nur zur Vollmachung der Pfennige, die über $\frac{1}{2}$ gGr. vorkommen, angenommen, und zwar zu eben so vielen Pfennigen, als es bey dem Conventions-Gelde und Berliner Courant bisher der Fall gewesen.

Fremde Sorten.	in Conv. Geld		a. Berl. Cour.	
	Rt.	gg. pf.	Rt.	gg. pf.
Franzöf. Kronenthaler das Stück	1	12 6	1	13 6
" halbe " " "	—	18 3	—	18 9
" Viertel " " "	—	9 1½	—	9 4½
Brabänder Kronenthaler das Stück	1	11 6	1	12 6
" halbe " " "	—	17 9	—	18 3
" Viertel " " "	—	8 10½	—	9 1½
Franzöfische Louisblanc, wenn sie nicht beschnitten, und nicht zu leicht sind, wie die deutschen Conventions-Thaler " " "	1	8 —	1	9 —
Die Holländische Gulden= drey= anderthalb= und ein=Gulden= Stücke p. Gulden " " "	—	13 —	—	13 4

Alle übrige hier nicht genannte fremde Münzsorten werden ohne specielle Erlaubniß in den öffentlichen Cassen nicht angenommen.

Uebrigens wird eine nähere Bestimmung bey etwa eintretenden neuen Verhältnissen vorbehalten.

58. Münster den 16. März 1804. (E. 7. b. Verbot galvanischer Versuche an enthaupteten Personen.)

Königl. preuß. Regierung.

Bei der erwiesenen Möglichkeit, daß durch die, bereits beschränkte, Anwendung galvanischer und mechanischer

Reizmittel an den Köpfen enthaupteter Personen, mittelst Erregung des Gehirnes, der Letztern Empfindung und Bewußtsein, wenigstens auf Augenblicke wieder erweckt werden können; werden — in Gemäßheit Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. v. M. — „alle Galvanische u. „Reizungs-Versuche mit dem Körper enthaupteter Personen und einzelner Theilen desselben, ohne alle Einschränkung verboten.“

59. Münster den 21. März 1804. (E. 7. b. Rekrutir-Steuer.)

Königliche und fürstl. Deputirte,
zur

Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des säkularisirten und vertheilten Hochstiftes Münster.

Behufs Ersatzes des noch rückständigen, von der vormaligen hochstiftischen Land-Pfennings-Kasse an die ehemalige Landes-Verbe-Kasse geleisteten Vorschusses, wird auf die, nach Maßgabe der Verordnung vom 29. Mai 1786 (Nr. 529. d. I. Abth. d. S.) zur Werbesteuer beitragspflichtigen Grundstücke und Städte im ganzen Umfange des vormaligen Bisthums Münster, — ein Beitrag von, jedoch nur $\frac{3}{4}$ des Betrages der im J. 1786 festgesetzten Quoten, ausgeschrieben und dessen Erhebung befohlen.

Bemerk. Die königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster hat unterm 3. Aug. ej. a. (S. b.) unter Beifügung des vorbezeichneten Ausschreibens die Erhebung dieser Werbesteuer im Erbfürstenthum Münster den Schatzungs-Receptoren aufgetragen.

60. Münster den 23. März 1804. (E. 7. b. Deserteure.)

Königl. preuß. Regierung.

In Gemäßheit höhern Befehles sollen künftig in den Entschädigungsländern die in den ältern Staatsgebieten promulgirten Verordnungen wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteure, zur Anwendung kommen, und werden zu solchem Behuf, Exemplarien des Ediktes vom